

Promotionsregelung / Merkblatt

Rechtsgrundlagen

- 433.12 Mittelschulgesetz (MiSG)
433.121 Mittelschulverordnung (MiSV)
433.121.1 Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV)

Promotionsfächer

Schuljahr	GYM1		GYM2		GYM3		GYM4	
	1	2	1	2	1	2	1	2
Semester- (1) und/oder Jahres- (2) Zeugnis (☑)								
Erstsprache (Deutsch)	☑	☑		☑		☑		☑
Zweite Landessprache (Französisch)	☑	☑		☑		☑		☑
Dritte Sprache (Englisch, Italienisch oder Latein)	☑	☑		☑		☑		☑
Mathematik	☑	☑		☑		☑		☑
Biologie	☑	☑		☑		☑		
Chemie	☑	☑		☑		☑		
Physik				☑		☑		☑
Geografie	☑	☑		☑				☑
Geschichte	☑	☑		☑		☑		☑
Informatik	☑	☑		☑				
Wirtschaft und Recht				☑				
Bildnerisches Gestalten oder Musik	☑	☑		☑		☑		☑
Schwerpunktfach	☑	☑		☑		☑		☑
Ergänzungsfach						☑		☑
Maturaarbeit								☑

Promotionsbestimmungen (MiSDV, Art. 50)

Ein Zeugnis ist genügend, wenn von den für die Promotion massgebenden Noten

- die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
- und
- nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden.

Beispiel: Eine 3 kann mit einer 6, zwei 5 oder vier 4.5 kompensiert werden.

Aufnahme in GYM1 (MiSDV, Art. 15)

Die Aufnahme auf Beginn der gymnasialen Ausbildung erfolgt mit einer Probezeit von einem Semester. Am Ende der Probezeit wird die Gesamtleistung in einem Semesterzeugnis mit Noten (und einer formativen Beurteilung) beurteilt. Ist das Semesterzeugnis genügend, erfolgt die definitive Aufnahme. Ist es ungenügend, so wird die Probezeit um ein Semester verlängert. Ist das Zeugnis für die das ganze erste Jahr umfassende Beurteilungsperiode genügend, erfolgt die definitive Aufnahme, andernfalls der Austritt.

Promotionen, Wiederholungsmöglichkeit, Zeugnis (MiSDV, Art. 18-19, 21)

Promotionen erfolgen am Ende jedes Jahrs abgestützt auf die Beurteilung der Gesamtleistung in dieser Beurteilungsperiode (Jahrespromotion). Am Ende des letzten Jahrs erfolgt keine Promotion mehr. Schüler/innen mit genügendem Jahreszeugnis werden promoviert und treten ins nächste Jahr über. Schüler/innen mit ungenügendem Jahreszeugnis werden nicht promoviert und müssen ein Jahr wiederholen oder austreten.

Wem für die Promotion massgebende Zeugnisnoten fehlen, ohne dass dafür wichtige Gründe vorliegen, muss austreten.

Nach der definitiven Aufnahme kann einmal ein Jahr wiederholt werden. Die Schulleitung kann eine weitere Wiederholung bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige unterrichtsfremde Gründe zurückzuführen ist. Wer am Ende des wiederholten Schuljahres ein ungenügendes Zeugnis hat, muss austreten. Am Ende des letzten Ausbildungsjahres bleibt dies ohne Wirkung. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr wird zudem am Ende des ersten Semesters ein Zwischenbericht ausgestellt.

Maturitätsfächer und Erfahrungsnoten

Für die Berechnung der Maturitätsnoten werden die folgenden Noten berücksichtigt:

Schuljahr	Maturitätsfächer				Prüfungsfächer
	GYM3		GYM4		
Jahreszeugnis (2)	1	2	1	2	
Erstsprache (Deutsch)				<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Zweite Landessprache (Französisch)				<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dritte Sprache (Englisch, Italienisch oder Latein)				<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> oder Ergänzungsfach
Mathematik				<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Biologie		<input checked="" type="checkbox"/>			
Chemie		<input checked="" type="checkbox"/>			
Physik				<input checked="" type="checkbox"/>	
Geografie				<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschichte				<input checked="" type="checkbox"/>	
Bildnerisches Gestalten oder Musik				<input checked="" type="checkbox"/>	
Schwerpunktfach				<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ergänzungsfach				<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> oder dritte Sprache
Maturaarbeit				<input checked="" type="checkbox"/>	

Prüfungs-, Erfahrungs- und Maturitätsnoten (MiSDV, Art. 69-70)

Die Prüfungsnote ist das ungerundete arithmetische Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnoten eines Prüfungsfachs.

Die Erfahrungsnote entspricht der Zeugnisnote des letzten Schuljahrs, in dem das Fach unterrichtet worden ist.

Die Maturitätsnote in den fünf Prüfungsfächern ist das auf eine ganze oder halbe Zahl gerundete arithmetische Mittel aus Erfahrungs- und Prüfungsnoten.

Beispiel für das Prüfungsfach Mathematik:

Zeugnisnote GYM4: 4.5 (= Erfahrungsnote)

Prüfungsnoten: schriftlich 4.5 mündlich 5.0 → Prüfungsnote 4.75

Maturitätsnote: 4.5 (Erfahrungsnote) + 4.75 (Prüfungsnote) → 4.625 (ungerundet) → 4.5 (gerundet)

Anforderungen für das Bestehen der Maturitätsprüfung (MiSDV, Art. 71)

Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den Maturitätsnoten der Maturitätsfächer

- die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben

und

- nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden.

Beispiel: Eine 3 kann mit einer 6, zwei 5 oder vier 4.5 kompensiert werden.